Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1425**
15. Wahlperiode 15. 07. 2003

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Riegert, Dr. Michael Meister, Peter Letzgus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1250 –

Steuerliche Behandlung internationaler Sportgroßveranstaltungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 nach Deutschland und die Bewerbung deutscher Städte um die Austragung der Olympischen Sommerspiele und Paralympics 2012 haben in der Bevölkerung eine Welle der Begeisterung ausgelöst und der gesamten Sportbewegung einen gewaltigen Impuls gegeben. Internationale Sportgroßveranstaltungen sind sportliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ereignisse von herausragender Bedeutung. Sie erreichen eine Akzeptanz, die weit über den rein sportlichen Charakter und Wert der jeweiligen Veranstaltung hinaus wirkt, tragen zur wirtschaftlichen Stärkung regionaler Strukturen bei und erhöhen über das Ereignis hinaus die Attraktivität Deutschlands als Wirtschafts- und Tourismusstandort.

Die Vergabe herausragender internationaler Sportgroßveranstaltungen werden immer häufiger an Steuerbefreiungen bzw. an Steuervergünstigungen für den veranstaltenden Verband, deren Funktionäre und Einkünften aus der Veranstaltung selbst verbunden. Dies führt auf internationaler Ebene aufgrund unterschiedlicher Steuergesetzgebung zu Wettbewerbsverzerrungen und drängt auf nationaler Ebene kleinere Sportverbände ins Abseits.

1. Welche Besteuerungsgrundlagen gelten in Deutschland für internationale Sportgroßveranstaltungen und wie sehen die Besteuerungsgrundlagen in den europäischen Ländern, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, China und Japan aus (die Besteuerungsgrundlagen für den Verband, Funktionäre/Mitarbeiter und Sportler bitte gesondert und vergleichbar ausweisen)?

Sportgroßveranstaltungen werden grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln besteuert. Dies gilt für Verbände, Funktionäre, Mitarbeiter und Sportler gleichermaßen. Jedoch können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Juli 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

Erkenntnisse über generelle Sondervorschriften für Sportgroßveranstaltungen in anderen Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Sieht die Bundesregierung angesichts zunehmender Konkurrenz Standortnachteile für deutsche Sportverbände bei der Bewerbung um die Austragung internationaler Sportgroßveranstaltungen durch die deutsche Steuergesetzgebung?

   Wenn ja, was hat die Bundesregierung unternommen, um diese Nachteile zu beseitigen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Standortnachteile deutscher Sportverbände bei der Bewerbung um die Ausrichtung internationaler Sportgroßveranstaltungen vor.

3. Welche Bemühungen hat die Bundesregierung international unternommen, um eine Harmonisierung im Bereich der Steuergesetzgebung auf europäischer Ebene bei der Vergabe von internationalen Sportgroßveranstaltungen zu erreichen?

Die rechtlichen Möglichkeiten einer Harmonisierung sind begrenzt und äußerst schwierig durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten sind mangels einer Rechtsgrundlage im EG-Vertrag nicht verpflichtet, die direkten Steuern – oder auch nur den angesprochenen Teilbereich – zu harmonisieren. Insoweit kommt nur eine freiwillige Harmonisierung in Betracht, die sich nicht kurzfristig verwirklichen lässt.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die internationalen Sportverbände dahin gehend einzuwirken, damit die Bewerbung um und die Vergabe von internationalen Sportgroßveranstaltungen nicht an steuerliche Bedingungen geknüpft werden?

Es erscheint wenig realistisch, dass die großen Sportverbände freiwillig ihre Forderungen nach Steuerbefreiungen aufgeben, so lange diese von einigen Bewerberländern erfüllt werden.

5. Ist sichergestellt, dass alle nationalen Sportverbände in Deutschland bei der Bewerbung um die Austragung internationaler Sportgroßveranstaltungen im steuerlichen Sinne gleich behandelt werden oder ergeben sich Unterschiede bei der Bewertung eines Sportgroßereignisses in Bezug auf steuerliche Behandlung?

   Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung?

Alle nationalen Sportverbände unterliegen denselben steuerlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Anwendung der Vorschrift des § 50 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Eine gleichmäßige Anwendung ist durch die in jedem Einzelfall erforderliche Zustimmung des BMF sichergestellt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich die Forderungen internationaler Sportverbände nach Steuerbefreiung und hält die Bundesregierung diese Forderungen angesichts der beträchtlichen Summen für berechtigt?

Die Bundesregierung hält die Forderung von internationalen Sportverbänden nach Steuerbefreiungen vor dem Hintergrund der damit verbundenen Durchbrechung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Besteuerung grundsätzlich für bedenklich. Dies gilt unabhängig von der Höhe der jeweiligen Einkünfte.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Bewerbungen deutscher Sportverbände um die Austragung einer internationalen Sportgroßveranstaltung seit 1990 aufgrund der deutschen Steuergesetzgebung nicht erfolgreich waren?

   Wenn ja, um welche Bewerbungen welcher Verbände handelt es sich und aus welchen Gründen haben die Bundesregierung und die Länder Anträge auf Steuerbefreiung abgelehnt?

Nein. Der Bundesregierung ist bislang keine einzige Großveranstaltung bekannt geworden, die aufgrund der steuerlichen Bedingungen nicht nach Deutschland vergeben worden wäre.

8. Bei welchen Bewerbungen von Verbänden um die Austragung internationaler Sportgroßveranstaltungen haben Bundesregierung und Länder im Vorfeld der Bewerbung auf die Erhebung von Steuern verzichtet und in welcher Höhe haben Bundesregierung und Länder Steuerausfälle in Kauf genommen bzw. abgeschrieben (bitte Veranstaltung und einkalkulierte Steuerausfälle für die jeweilige Veranstaltung gesondert anführen)?

Die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) lässt es nicht zu, die Verhältnisse bestimmter Steuerpflichtiger zu offenbaren. Dies gilt auch für die Benennung konkreter sportlicher Veranstaltungen und ihrer steuerlichen Behandlung. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn der Betroffene der Offenbarung seiner steuerlichen Verhältnisse zustimmt oder diese ohnehin allgemein bekannt sind wie im Fall des Personenkreises, der von der Steuerbefreiung für die Fußball-WM 2006 umfasst ist. Dies sind – neben der FIFA als Organisation – die folgenden Personen und Organisationen:

- Offizielle der FIFA,
- Gäste der FIFA,
- Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
- FIFA-Kongress-Teilnehmer,
- sonstige von der FIFA offiziell akkreditierte Personen,
- sowie die teilnehmenden ausländischen nationalen Fußballvereinigungen und deren Personal (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Köche usw.).

Spieler und Trainer der teilnehmenden Mannschaften sowie der DFB sind von ihr ausdrücklich ausgenommen.

9. In welcher Höhe haben Bundesregierung und Länder wegen der Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 nach Deutschland auf Steuereinnahmen verzichtet?

   In welchem Maße trifft das für den Verband, die Sportler und Funktionäre zu (bitte die Steuerausfälle auf die Gruppen einzeln aufführen)?

Vergleiche Antwort zu Frage 8.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der gesamtwirtschaftliche Vorteil einer internationalen Sportgroßveranstaltung bedeutsamer ist als der Verzicht auf die Erhebung von Steuern?

In dieser allgemeinen Form wird die Auffassung von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Vorschrift des § 50 Abs. 7 EStG erlaubt es, aus Gründen der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit beschränkt Steuerpflichtigen die Einkommensteuer zu erlassen. Die hierbei vorzunehmende Güterabwägung führt zu einem Steuererlass, wenn der gesamtwirtschaftliche Vorteil einer Veranstaltung im Vergleich zu dem aus Artikel 3 Grundgesetz (GG) abzuleitenden allgemeinen Interesse an einer gleichmäßigen Besteuerung von höherer Bedeutung ist.

11. Wie viele internationale Sportgroßveranstaltungen olympischer Fachverbände sind in Deutschland seit 1980 durchgeführt worden, welche waren dies und welche waren von Steuern befreit?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Weder beim Bundesministerium des Innern noch beim Dachverband (Deutscher Sportbund/DSB) ist statistisch erfasst, wie viele internationale Sportveranstaltungen und welche seit 1980 in Deutschland durchgeführt worden sind. Eine Offenbarung, für welche dieser Veranstaltungen eine Steuerbefreiung ausgesprochen worden ist, käme zudem aufgrund des Steuergeheimnisses des § 30 AO nicht in Betracht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333